



Konferenz der kantonalen Gesundheits-  
direktorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs  
cantonaux de la santé  
Conferenza delle direttrici e dei direttori  
cantionali della sanità



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Zusammenarbeitsvereinbarung betreffend wissenschaftlichen Beratungsgremium Covid-19

Zwischen

dem wissenschaftlichen Beratungsgremium Covid-19 (vertreten durch Prof. Tanja Stadler),  
sowie  
dem ETH-Rat (vertreten durch Prof. Michael O. Hengartner)

und  
als Auftraggeber

der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK (vertreten durch Regierungsrat Lukas Engelberger),  
dem Eidgenössischen Departement des Inneren EDI (vertreten durch Lukas Gresch),  
dem Bundesamt für Gesundheit BAG (vertreten durch Anne Lévy), sowie  
dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (vertreten durch Sts. Prof. Martina Hirayama)

und  
in zustimmender Kenntnisnahme

des Schweizerischen Nationalfonds (vertreten durch Prof. Matthias Egger),  
des Verbunds der Akademien A+ (vertreten durch Prof. Marcel Tanner),  
von swissuniversities (vertreten durch Prof. Yves Flückiger) sowie  
des Schweizer Wissenschaftsrats (vertreten durch Prof. Sabine Süssstrunk)

### 1. Ausgangslage

Von März 2020 bis Ende März 2022 hat die Swiss National Covid-19 Science Task Force (SN-STF) die unabhängige wissenschaftliche Expertise und Beratung für das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) sowie für die Krisenorganisation des Bundesamts für Gesundheit sichergestellt (vorgängig TF-BAG, neu KG-BAG). Mit der deutlichen Entspannung der Krisensituation und der Aufhebung praktisch aller Massnahmen wurde die SN-STF als Unterstützerin des Bundes in der Phase der akuten Krisenbewältigung – auch auf ihren eigenen Wunsch hin – per 31. März 2022 aufgelöst.

Um auch in der post-akuten Phase die notwendige wissenschaftliche Expertise und Beratung sicherstellen zu können, soll ein erneutes Mandat die Zusammenarbeit der Wissenschaft mit den Kantonen – die seit dem Übergang in die normale Lage wieder weitestgehend für die Ergriffung von Massnahmen zuständig sind – und der Bundesverwaltung abgeschlossen werden. Aus pragmatischen Gründen liegt es nahe, auf bewährte Expertise aus der akuten Phase zurückzugreifen und die Leitung der wissenschaftlichen Politikberatung an eine mit dieser Aufgabe vertraute Person zu übertragen.

## **2. Form, Ziele und Dauer**

Die Form der Mandatierung erfolgt durch vorliegende Vereinbarung.  
Diese verfolgt das folgende übergeordnete Ziel: Sicherung einer unabhängigen wissenschaftlichen Beratung durch das neu einzusetzende Expertengremium für Aufgaben der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, den zuständigen kantonalen Stellen, die mit der Ereignisbewältigung betraut sind, des Eidgenössischen Departements des Innern sowie der Koordinationsgruppe Covid-19 des Bundesamts für Gesundheit. Dieses Mandat gilt vom 20. Oktober 2022 bis 30. Juni 2023. Auf den 30. Juni des laufenden Jahres wird jeweils geprüft, ob das Mandat um 12 Monate weitergeführt werden soll. Entsprechende Gespräche werden rechtzeitig aufgenommen. Die Leitung ist jeweils explizit zu regeln. Kommt bis zum 30. Juni des entsprechenden Jahres keine schriftliche Verlängerung zu Stande, ist das Mandat automatisch per 30. Juni beendet. Anderweitige Vereinbarungen bleiben möglich.

## **3. Auftrag**

Im Kontext der aktuellen Ereignisse stellt das wissenschaftliche Beratungsgremium Covid-19 die unabhängige Expertise für die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, die zuständigen kantonalen Stellen, das Eidgenössische Departement des Innern sowie die Koordinationsgruppe Covid-19 des Bundesamts für Gesundheit sicher. Die spezifischen Aufträge richten sich nach dem jeweiligen Bedarf der Auftraggeber und werden durch diese ausgelöst. Vor Erteilung eines Auftrags durch einen einzelnen Auftraggeber werden alle Auftraggeber vom jeweiligen Einzelauftraggeber informiert.

Das wissenschaftliche Beratungsgremium Covid-19 kann eigene Themen definieren und dazu wissenschaftlich basierte Expertise der Öffentlichkeit zugänglich machen. Es gelten die unter Absatz 4 vereinbarten Regeln zur Kommunikation.

## **4. Spezifität zur Organisation**

### *Leitung und Nomination*

Das wissenschaftliche Beratungsgremium Covid-19 wird durch Prof. Tanja Stadler bis zum 30. Juni 2023 präsiert. Dessen Mitglieder bestehen nicht aus institutionellen Vertretungen, sondern aus in den relevanten Fachgebieten ausgewiesenen Expertinnen und Experten der Schweizerischen Hochschul- und Forschungslandschaft.

Die formelle Nomination der Mitglieder des Beratungsgremiums erfolgt durch die Auftraggeber. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder liegt bei der Präsidentin des wissenschaftlichen Beratungsgremiums in Absprache mit den weiteren Mandatsnehmern.

Die nominierten Expertinnen und Experten sind verantwortlich für das formelle Einverständnis ihrer angestammten Institutionen (Universitäten; Fachhochschulen; Eidgenössische Technische Hochschulen; selbständige Forschungseinrichtungen etc.). Deren Einverständnis bleibt vorbehalten.

In allen weiteren internen Belangen organisiert sich das wissenschaftliche Beratungsgremium Covid-19 autonom.

### *Berichterstattung und Kommunikation*

Die Leitung des Beratungsgremiums informiert in einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Kadenz und Form die Auftraggeber über den Stand der Arbeiten. Allen Auftraggebern wird die gleiche Information in geeigneter Form bereitgestellt.

Grundlagenpapiere, Empfehlungen oder Resultate, die im Rahmen einer Beauftragung durch die GDK, das GS-EDI oder die KG-BAG erarbeitet wurden, oder einen Einfluss auf anstehende Entscheide des Bundes oder der Kantone haben könnten, werden erst nach den entsprechenden Beschlüssen der Auftraggeber publiziert.

Die Mitglieder des Beratungsgremiums kommunizieren im Zusammenhang mit der Arbeit innerhalb des Beratungsgremiums nicht selbständig nach aussen. Eine Kommunikation nach aussen erfolgt hinsichtlich Sachposition autonom durch die Präsidentin des wissenschaftlichen Beratungsgremiums Covid-19 oder eines von der Präsidentin delegierten Mitglieds. Die anderen Mitglieder des Beratungsgremiums können sich in ihrer Funktion ausserhalb ihrer Zugehörigkeit zum Gremium (bspw. als Leiterin oder Leiter einer Institution, als Professorin oder Professor oder als Forschende oder Forschender, die Funktion wird jeweils klar deklariert) jederzeit frei zu wissenschaftlichen Fragen äussern.

## **5. Finanzierung**

Eine Finanzierung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums Covid-19 durch Bund und Kantone ist nicht vorgesehen. Es gelten aber folgende Grundsätze und Regelungen:

- Sollten Aufträge seitens Bund oder Kantonen über das allgemeine Beratungsmandat hinausgehende Forschungsprojekte erfordern, werden diese im Einzelfall zwischen den betroffenen Expertinnen oder Experten bzw. deren Heiminstitutionen und dem Auftraggeber vereinbart;
- Sollten im Rahmen des allgemeinen Beratungsmandates für umfassendere Expertisen im Einzelfall finanzielle Vergütungen notwendig sein, wird dies von den betroffenen Expertinnen oder Experten (als Vertretende der jeweiligen Heiminstitutionen) an den Auftraggeber gemeldet und im Einzelfall zwischen den Betroffenen und dem Auftraggeber eine finanzielle Vergütung in geeigneter Form vereinbart;
- Der ETH-Rat stellt die administrative Unterstützung (insb. die Kommunikation) des wissenschaftlichen Beratungsgremiums sicher.

## **6. Unterschriften und Änderungen**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Parteien kann mittels elektronischer Signatur erfolgen (fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur).